

Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1582

Genehmigung der geänderten Statuten des Zweckverbandes Alters- und Pflegeheim – Seelsorge Thal-Gäu

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 14. Juni 2011 reichte der Zweckverband Alters- und Pflegeheim –Seelsorge Thal-Gäu die geänderten Statuten, welche an der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden beschlossen wurden, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1)) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] -

- 3.1 Die geänderten Statuten des Zweckverbandes werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Alters- und Pflegeheim –Seelsorge Thal-Gäu, Herr Kurt von Arx, Präsident, Domherrenstrasse 11, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (431000/81097)

Fr. 500.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (2, STA, SCN)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 431000/81097)

Zweckverband Alters- und Pflegeheim -Seelsorge Thal-Gäu, Herr Kurt von Arx, Präsident, Domherrenstrasse 11, 4622 Egerkingen, **R, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**